

Nur Anmeldepflicht für Hülsenfrüchte.
Die bisher bei der Zentral-Einlaufsgesellschaft eingegangenen Bestandsanmeldungen über Hülsenfrüchte lassen erkennen, daß vielfach falsche Ansichten über die Anmeldepflicht bestehen. So kann es ohne weiteres

als unrichtig bezeichnet werden, wenn der Magistrat einer Stadt von mehr als hunderttausend Einwohnern den eigenen geringen Bestand an Hülsenfrüchten anmeldet und hinzufügt, weitere Hülsenfrüchte seien in dem Bereich des Kommunalverbandes nicht vorhanden. In den zahlreichen Lebensmittelgeschäften, Lagerhäusern und Speichern werden sicherlich noch Vorräte von Hülsenfrüchten von einem Doppelzentner und mehr lagern, die sämtlich der Anmeldepflicht des § 2 der genannten Verordnung unterliegen. Die gleiche falsche Ansicht verrät eine Behörde, die kurz mitteilt, in dem betreffenden Kreis würden Hülsenfrüchte nicht angebaut, anzeigepflichtige Mengen seien deshalb nicht vorhanden. Aus dem § 2 der Verordnung vom 26. August d. J. geht deutlich hervor, daß die Anmeldepflicht nicht nur für Produzenten gilt, sondern auch für jeden Händler, Lagerhalter usw., der einen Doppelzentner und mehr in Gewahrsam hat. Es kann nur empfohlen werden, daß alle Anzeigepflichtigen die bisher irrigerweise unterlassenen Anmeldungen schleunigst nachholen, wenn sie sich einer Bestrafung gemäß § 13 der Verordnung nicht aussetzen wollen. Ferner ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß namentlich in Mittel- und Süddeutschland noch ständig „beschlagnahmefreie“ Mengen Hülsenfrüchte, namentlich solche ausländischer Herkunft, zum Kauf angeboten werden. Auch in diesen Fällen liegt Unkenntnis der maßgebenden Bestimmungen vor. Es gibt keine beschlagnahmefreien Mengen, die im freien Handel sein könnten. Gemäß § 12 der Verordnung sind zwar bisher einige Mengen Hülsenfrüchte freigegeben worden, aber nur zum Verkauf an einen genau bezeichneten Kommunalverband oder an eine Militärbehörde und unter genau umgrenzten Bedingungen, die einen freien Handel in größeren Mengen ausschließen.